

Nutzungszonen- und Bauklassenplan

mit Zonenvorschriften

Buech

1 : 2000

Von der Kant. Bauverwaltung
genehmigt 30.7.97

Bern, 6.12.1995

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner

Jürg Suter

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 17.6. - 17.7.1992

Mitwirkungsbericht vom: Sept. 1992

Vorprüfungsbericht: 12.3.1993

Öffentliche Auflage vom: 9.1.1996 - 8.2.1996 und 22.10.1996 - 21.11.1996

Publikation im Stadtanzeiger am: 9.1.96 / 23.1.96 und 22.10.1996 / 8.11.1996

Anzahl Einsprachen: 1

Einspracheverhandlung: 7.3.1996

Erliedigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: 1

Rechtsverwahrungen: 1 **ABGEÄNDERT gemäss Verfügung vom 30. Juli 1997**

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 1333 vom: 26.6.1996

Stadtratsbeschluss vom: 19.9.1996

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM: ~~6.4.1997~~ 13.4.97

Ja: 13950 Nein: 4510

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsident

Markus Fritsch

Die Stadtschreiberin

D. Maeder an Snijders

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 21. Mai 1997

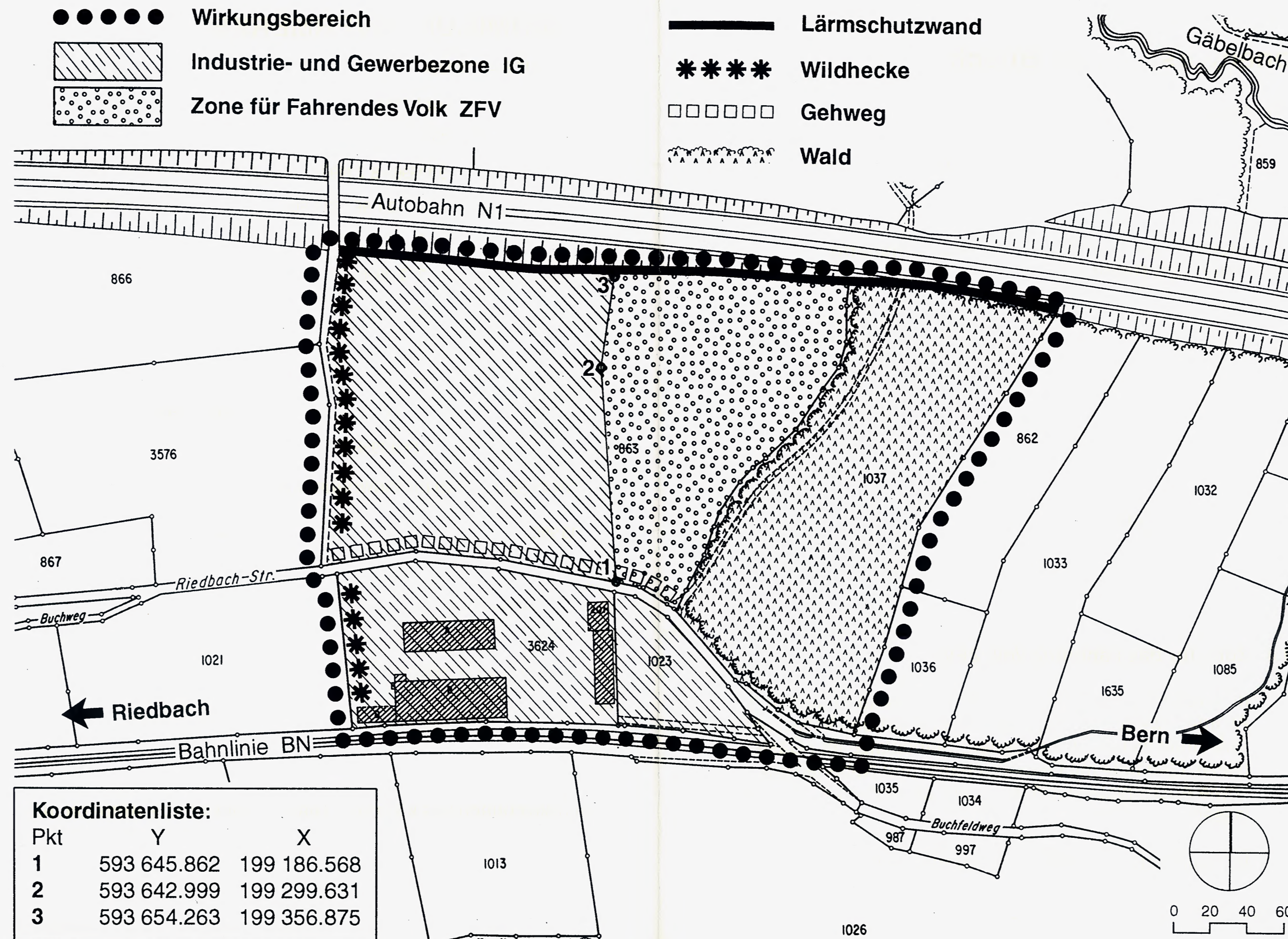
Die Stadtschreiberin

D. Maeder an Snijders

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

30. Juli 1997

i.v. M. Jeliwisch



Koordinatenliste:

Pkt	Y	X
1	593 645.862	199 186.568
2	593 642.999	199 299.631
3	593 654.263	199 356.875

Zonenvorschriften Buech

Art.1 Wirkungsbereich

Die Zonenvorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

Art.2 Stellung zur Grundordnung und Aufhebung geltenden Rechts

1 Die Zonenvorschriften gehen der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonen- und Bauklassenplan mit zugehörigen Vorschriften, Bauordnung) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

2 Die Zoneinteilung nach Nutzungszoneplan vom 8.6.75 ist aufgehoben.

Art.3 Industrie- und Gewerbezone IG

Der Industrie- und Gewerbezone wird die Bauklasse 3 zugeordnet.

Art.4 Zone für das Fahrende Volk ZfV

1 In der Zone für das Fahrende Volk ZfV sind Bauten und Anlagen, welche Angehörigen des Fahrenden Volks zum Aufenthalt dienen, insbesondere Standplätze und Gästeplätze, Gebäude mit Gemeinschafts- und Nebenanlagen sowie Abstellplätze für Autos und Zweiradfahrzeuge zugelassen.

2 Die zulässige Gebäudehöhe beträgt 5 m.

Art.5 Lärmempfindlichkeitsstufen und Lärmschutz

1 Der Industrie- und Gewerbezone IG (Art. 3) wird die Empfindlichkeitsstufe IV zugeordnet.

2 Der ZfV (Art. 4) wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

3 Mit dem Erlass dieses Zonenplans und mit der Genehmigung einer Lärmschutzwand durch das Bundesamt für Strassenbau ist die Baubewilligung zu deren Erstellung entlang der N1 gemäss Zonenplan erteilt. Ihre maximale Höhe beträgt 4 m.

4 Die Einwohnergemeinde Bern ist berechtigt, die Lärmschutzwand zu erstellen.

5 Das Ausführungsprojekt ist dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung vorzulegen. Dieses ist zuständig für die Aufsicht über die Bauarbeiten und die Abnahme des Bauwerks.

Art.6 Umgebungsgestaltung und Dachbegrünung

1 An den im Zonenplan bezeichneten Stellen sind bei Überbauung des Grundstücks Wildhecken zu pflanzen. Die Wildhecken sind geschützt; der Charakter der Wildhecken soll nicht verändert werden.

2 An der im Zonenplan bezeichneter Stelle ist bei Überbauung des Grundstücks ein Gehweg zu erstellen.

3 Flachdächer von Hauptgebäuden und Garagen sind mindestens extensiv zu begrünen.